



Webinar



Überstunden im TVöD u.a.: Aktuelle Rechtslage bei Vollzeit und Teilzeit

Fr 14.06.24 ■ 10:00–12:00

Teilnehmer

Geschäftsführer; Führungskräfte; Syndikusanwälte; Personalleiter und Betriebs-/Personalräte – gern auch gemeinsam; Arbeitszeitmanager; Mitglieder von Arbeitszeit-Projektteams

Inhalt

Am 19.10.2023 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden (Az.: C660/20), dass das Verbot der Benachteiligung von Teilzeitkräften Regelungen verbietet, nach denen auch Teilzeitkräfte für den Erhalt einer tarifvertraglichen Zusatzvergütung dieselbe Anzahl an Arbeitsstunden wie Vollzeitkräfte überschreiten müssen.

Dieses Urteil hat insbesondere in den Betrieben zu Verunsicherungen geführt, die den TVöD oder in Wortlaut und Inhalt gleiche tarifvertragliche bzw. kirchenrechtliche Bestimmungen anwenden (z.B.: TV-Ärzte/VKA, Anlagen 30 und 31 AVR Caritas). Denn das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte mit seinem letzten „TVöD-Überstundenurteil“ vom 15. Oktober 2021 (6 AZR 253/19) ausdrücklich festgelegt, dass Überstunden auch für Teilzeitbeschäftigte erst ab Überschreiten der für Vollzeitkräfte geltenden Kriterien anfallen: Denn um zuschlagspflichtige Überstunden handelt es sich laut BAG bei Anwendung des TVöD (oder einer entsprechenden Bestimmung in einem anderen Tarifvertrag) erst bei den auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

Diese Rechtsprechung hat weiterhin Bestand! Denn das BAG hat in seinem o.g. Urteil ausführlich begründet, warum die spezifischen TVöD-Überstundenregelungen nach seiner Auffassung weder den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz noch den speziellen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz verletzen sowie, dass keine Diskriminierung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) oder wegen des Geschlechts i.S.v. § 1, § 3 Abs. 2 u. § 7 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorliegt. Das BAG hatte also sein „TVöD-Überstundenurteil“ in Kenntnis der Rechtslage und der bisherigen EuGH-Rechtsprechung entsprechend abgesichert. Die Rechtslage in Deutschland hat sich somit durch das neue EuGH-Überstundenurteil nicht geändert.

Ablauf

Bitte loggen Sie sich 15 Minuten vor Webinar-beginn ein, um sicherzustellen, dass Bild und Ton einwandfrei übertragen werden!

10:00–10:05 Begrüßung, Kommunikations-„Spielregeln“, Überblick über das Webinar

10:05–10:50 Das aktuelle Urteil des EuGH zu Überstunden sowie das „TVöD-Überstundenurteil“ des BAG

- ▶ Das aktuelle Urteil des EuGH zu Überstunden
- ▶ Die Festlegungen des BAG aus 2021
- ▶ Wie begründet das BAG seinen „Sinneswandel“?
- ▶ Abgrenzung Mehrarbeit/Überstunden, speziell der unterschiedlichen Ausgleichsregelungen
- ▶ Offene Punkte im BAG-Urteil aus 2021

10:50–11:50 Empfehlungen für die betriebliche Praxis

- ▶ Formulierungsbeispiele für vertragliche Mehrarbeits- und

Überstundenverpflichtungen mit Teilzeitbeschäftigten

- ▶ Formulierungsbeispiele für Betriebs-/Dienstvereinbarungen zu Überstundenanordnung, dienstplanmäßiger/betriebsüblicher Festsetzung von Vollzeit-Arbeitsstunden u.a.
- ▶ Arbeitgeber-Direktionsrecht und Mitbestimmungsrecht bei der Sicherstellung des rechtzeitigen Stundenausgleichs zur Überstundenvermeidung
- ▶ Optionen für die Festlegung des Ausgleichszeitraums
- ▶ Geeignete Zeitkontenregelungen (einschl. Abgrenzung zum „§10-TVöD-Arbeitszeitkonto“)

11:50–12:00 Vertiefung ausgewählter Aspekte und Beantwortung noch offener Fragen

- ▶ Gern können Sie uns Ihre speziellen Fragen auch im Vorfeld zur Beantwortung im Webinar mailen: email@arbeitszeitberatung.de.

Referent



Jan Kutscher



ANMELDUNG

Fax 030/8 03 91 33

Überstunden im TVöD u.a.: Aktuelle Rechtslage bei Vollzeit und Teilzeit

- Freitag, 14.06.24, 10:00–12:00 Uhr

Anmeldebestätigung

Die Anmeldebestätigung und Rechnung erhalten Sie zeitnah per E-Mail.

Das Webinar findet mit dem Tool GoToMeeting statt. Den Link für die Teilnahme sowie die weiteren Teilnahmeinformationen erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Teilnehmer € 250 (zzgl. MwSt).

Die Rücknahme von Anmeldungen ist bis 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Danach erheben wir eine Stornogeühr in Höhe der Teilnahmegebühr. Selbstverständlich kann stets ein Ersatzteilnehmer gestellt werden.

Vorname	Name
Funktion	
Telefon	
Firmenname	
Straße/Nr.	
PLZ/Ort	
Ihre E-Mail-Adresse	
Datum/Unterschrift	